

Landgericht Augsburg

Az.: 112 O 2243/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Augsburg - 11. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Folter als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten [REDACTED] Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % [REDACTED] jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.415,30 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über vorgetragene Regressansprüche nach anwaltlicher Beratung. Die Klägerin nimmt als Schadensabwicklungsunternehmen ■■■ Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers die Beklagte wegen eines vorgetragenen Prozesskostenschadens nach §§ 675, 280 BGB i.V.m. § 86 VVG in Anspruch. Grund hierfür sei eine Verletzung anwaltlicher Beratungspflichten im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit über ein sogenanntes Dieselfahrerfahren vor dem Landgericht Landshut.

Die Klägerin finanzierte ■■■ ■■■ Versicherungsnehmer der ■■■ ■■■, ■■■ die vorgerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal. Streitgegenstand war ein Opel Zafira, den der Versicherungsnehmer am 24.03.2021 als Gebrauchtwagen mit der modernsten Generation von Euro6-Dieselmotoren erworben hatte. Das Fahrzeug war nicht von einem amtlichen Rückruf betroffen, es wurde erst im Jahr 2019 produziert.

Die rechtliche Vertretung ■■■ Versicherungsnehmers erfolgte über die Beklagte, weshalb die Beklagte ■■■ ■■■ Versicherungsnehmer mit Schriftsatz vom 20.09.2021 Klage zum Landgericht Landshut erhob, wo das Klageverfahren unter dem Aktenzeichen 54 O 2637/21 geführt wurde. Für ihre Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren machte die Beklagte Anwaltskosten in Höhe von 2.469,25 € geltend. Weil eine Selbstbeteiligung in Höhe von 400,00 € vereinbart war, zahlte die Klägerin am 05.09.2021 ■■■ Rechtsschutzversicherer ■■■ vormaligen Klägers einen Betrag in Höhe von 2.069,25 € an die Beklagte.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin wurde durch die Beklagten nicht darüber informiert, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe. An einer aussichtslosen Rechtsverfolgung hätte der Versicherungsnehmer kein Interesse gehabt.

Das Landgericht Landshut wies nach Hauptverhandlung am 26.01.2022 die Klage mit Urteil vom 11.02.2022 ab (vgl. Anlage K11). Begründet wurde dies u.a. damit, dass das klägerische Fahrzeug nicht vom Rückruf ■■■ Kraftfahrtbundesamtes betroffen ist und weder eine Prüfstandserkennung noch eine unzulässige Abschaltvorrichtung aufweist.

Nachdem die Beklagte dem Versicherungsnehmer der Klägerin dazu riet, Berufung einzulegen, wurde dies mit Schriftsatz vom 10.03.2022 veranlasst. Für ihre Tätigkeit in der zweiten Instanz machte die Beklagte eine 1,6 Verfahrensgebühr in Höhe von 1.588,89 € geltend, die die Klägerin am 16.03.2022 [REDACTED] Rechtsschutzversicherer [REDACTED] vormaligen Klägers an die Beklagte zahlte.

Die Klägerin trägt vor, dass zwischen der [REDACTED] und dem Versicherungsnehmer im relevanten Zeitpunkt ein wirksamer Versicherungsvertrag bestanden habe. Die [REDACTED] [REDACTED] habe ihre Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin behauptet, dass sie ihrem Versicherungsnehmer für das gerichtliche Verfahren insgesamt einen Betrag in Höhe von 12.425,30 € zur Verfügung gestellt habe (vgl. Zahlungsnachweis Anlage K1). Im Einzelnen seien folgende Zahlungen erfolgt (wobei die Zahlungen an die Beklagte unstrittig sind):

06.05.2025	[REDACTED]	409,82 €
27.02.2025	[REDACTED]	2.620,57 €
21.02.2025	[REDACTED]	3.052,77 €
03.06.2022	Landesjustizkasse Bamberg	1.528,00 €
16.03.2022	[REDACTED]	1.588,89 €
11.10.2021	Landesjustizkasse Bamberg	1.146,00 €
05.09.2021	[REDACTED]	2.069,25 €
	Summe	12.425,30 €

Die Klägerin ist insoweit der Ansicht, dass die Klage aussichtslos war, da im streitgegenständlichen Fahrzeug keine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut gewesen sei. Darüber hinaus hätten auch keine Erfolgsaussichten hinsichtlich der Geltendmachung eines Differenzschadensersatzes bestanden, da die bisherigen Nutzungen zuzüglich [REDACTED] Restwerts den gezahlten Kaufpreis überstiegen hätten.

Die Klägerin beantragt daher:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 12.415,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 22.05.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.117,53 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ein substantiiertes Vortrag nicht erfolgt sei, insbesondere im Hinblick auf die (geringen bzw. fehlenden) Erfolgsaussichten. Eine Darstellung ■■■ konkreten Vorprozessstoffes sei nicht erfolgt. Eine objektive Aussichtslosigkeit ■■■ Vorprozesses sei nicht dargetan und nicht belegt.

Auch sei die erhobene Klage nicht aussichtslos gewesen. Zumindest hätten zum damaligen Zeitpunkt nach damaliger Rechtslage „offene“ Erfolgsaussichten bestanden, da es im Hinblick auf Ansprüche gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 6, 27 EG-FGV an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung gefehlt habe.

Die Beklagte ist daher der Ansicht, dass eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht vorgelegen habe und insbesondere keine Verpflichtung bestanden habe, den Versicherungsnehmer von einer Klage abzuraten. Darüber hinaus sei eine Kausalität nicht ersichtlich.

Zur Ergänzung ■■■ Tatbestandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 22.01.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Augsburg gemäß § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gemäß §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig.

B.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

I.

Zwar ist die Klägerin aktivlegitimiert, da eine Abtretungsvereinbarung zwischen der [REDACTED] und der Klägerin mittels Vorlage der Anlage K3 nachgewiesen werden konnte.

II.

Ein nachgewiesener Anspruch besteht jedoch nicht.

Unabhängig weiterer (Rechts-)fragen liegt eine anwaltliche Pflichtverletzung nicht nachgewiesen vor. Die damalige Klage war nicht völlig aussichtslos.

Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er [REDACTED] Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung [REDACTED] Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen [REDACTED] Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile [REDACTED] Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2021 aaO Rn. 27 mwN). Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es danach, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen (BGH aaO Rn. 28).

Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es

darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken ■ Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH aaO Rn. 29 mwN). In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt für die Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden vertraglichen Aufgaben überragende Bedeutung zu. Deshalb hat er seine Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen in der Regel danach auszurichten, dies sogar dann, wenn er die Rechtsprechung für unzutreffend hält (BGH aaO Rn. 30 mwN).

Die Pflicht ■ Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits aufzuklären, endet nicht mit dessen Einleitung. Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe ■ Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhält der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine zu Beginn ■ Rechtsstreits noch ungeklärte Rechtsfrage in einem Parallelverfahren höchstrichterlich geklärt wird und danach das Rechtsschutzbegehren ■ Mandanten keine Aussicht auf Erfolg mehr hat (BGH aaO Rn. 31).

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein (BGH, Urteil vom 16.09.2021 aaO Rn. 40; vom 16.05.2024 - IX ZR 38/23, NJW 2024, 3290, Rn. 18). Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der

Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten ■■■ Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (BGH, Urteil vom 16.09.2021 aaO Rn. 40; vom 16.05.2024 aaO Rn. 19). Geht es um die Beurteilung materiell-rechtlicher Fragen, muss klar sein, welcher Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung zugrunde zu legen ist. Fehlt es an einer höchstrichterlichen Klärung, muss sich der Sachverhalt zudem derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann. Eine Rechtsverfolgung kann auch in tatsächlicher Hinsicht objektiv aussichtslos sein. Das kommt in Betracht, wenn der dem Mandanten ohne jeden Zweifel obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann (BGH, Urteil vom 16.05.2024 aaO Rn. 20).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war das streitgegenständliche Verfahren nicht als aussichtslos zu bewerten.

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung gab es kaum einschlägige Rechtsprechung in Bezug auf das streitgegenständliche Opel-Fahrzeug, die vorhandene Rechtsprechung war uneinheitlich. Insbesondere war die richtungsweisende Entscheidung ■■■ EuGH vom 14.07.2022, Az. C-128/20, zu Abschaltvorrichtungen noch nicht ergangen. Der EuGH fasste in seiner Entscheidung den Begriff der Abschaltvorrichtungen sehr weit, indem er bei der Auslegung der in Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 verwendeten Formulierung ■■■ „normale[n] Fahrzeugsbetrieb[s]“ das gesamte Unionsgebiet als Maßstab nimmt (SVR 2023, 308).

Auf dieser Grundlage sprach das LG Ravensburg mit Urteil vom 30.12.2022, Az. 2 O 200/22, einen Anspruch aus § 826 BGB in Höhe ■■■ Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung eines Opel Insignia 2.0 Diesel zu. Hinsichtlich eines Opel Zafira Tourer ging das OLG Dresden in seiner Entscheidung vom 28.08.2023, Az. 5a U 562/23, ebenfalls von einer unzulässigen Abschaltvorrichtung aus und nahm einen Anspruch auf Ersatz ■■■ Differenzschadens nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG – FGV an. Das entsprechende Fahrzeug unterlag wie das hiesige Fahrzeug keinem amtlichen Rückruf ■■■ Kraftfahrt-Bundesamtes. In einer ähnlichen Konstellation sprach auch das OLG München mit Urteil vom 16.05.2024, Az. 8 U 1550/22 einen Differenzschadensersatzanspruch zu.

Auch im Rahmen ■■■ streitgegenständlichen Verfahrens vor dem LG Landshut machten die hiesigen Beklagten ■■■ ■■■ das Vorhandensein einer unzulässigen Abschaltvorrichtung, unter anderem aufgrund eines Thermofensters, geltend. Lediglich die Tatsache, dass das

■■■■ nicht von einem KBA-Rückruf umfasst war, führt nicht zwingend zur fehlenden Erfolgsaussicht der entsprechenden Klage. Vielmehr wurden im Nachgang vergleichbare Verfahren zugunsten der Kläger entschieden. Dass die Klage nicht von vornherein aussichtslos war, zeigt auch der unstreitige Hinweis ■■■■ OLG München im Berufungsverfahren, in dem auf einen möglichen Differenzschaden hingewiesen wird.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Rechtsprechung uneinheitlich war und es daher vertretbar erschien, mit gewissen Risiken und offenen Erfolgsaussichten die streitgegenständliche Klage zu führen.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckung folgt aus § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung bestimmt sich nach § 63 Abs. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert ■■■■ Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
■■■■

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung ■■■■ Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung ■■■■ Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle ■■■■ genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person ■■■ öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das ■■■■ Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ■■■ Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen ■■■ elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Folter
Richterin am Landgericht

Verkündet am 26.02.2026

gez.
Schmidbaur, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 27.02.2026

Schmidbaur, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte